



385. Wasserrechtliches Kolloquium

„Das Verbesserungsgebot in der Vorhabenzulassung“

**Referentin: RA Frau Dr. Ursula Steinkemper, Stuttgart
am Freitag, den 18. Oktober 2024, Beginn: 14:00 Uhr**

**im Seminarraum der Bibliothek für Öffentliches Recht,
Adenauerallee 44, 53113 Bonn
sowie über Zoom**

Der Vortrag beschäftigt sich mit den Anforderungen des Verbesserungsgebots bei der Zulassung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben.

Die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots nach Art. 4 Abs. 1 WRRL wurden in Deutschland mit § 27 WHG umgesetzt. Seit den grundlegenden Entscheidungen zur Weservertiefung und Elbvertiefung (EuGH, Urteil vom 01.07.2015 – C-461/13; BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15) ist klar, dass diese Vorgaben nicht nur auf Ebene der Bewirtschaftungsplanung, sondern auch für die Vorhabenzulassung verbindlich sind. Während der Umgang mit dem Verschlechterungsverbot in der Praxis durch umfassende Rechtsprechung und Literatur inzwischen gefestigt ist, gibt es hinsichtlich der Anforderungen des Verbesserungsgebots an die Vorhabenzulassung gewisse Unsicherheiten in der Praxis zu beobachten. In der behördlichen Prüfung konkreter Vorhaben ist die Feststellung, dass das Vorhaben die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht gefährden wird, mitunter nicht einfach zu treffen. Insbesondere die „Rollenverteilung“ zwischen Bewirtschaftungsplanung und Vorhabenträger sowie der Umgang mit noch andauernden Folgewirkungen früherer wasserwirtschaftlicher Nutzung bieten, gerade angesichts zusätzlicher Herausforderungen durch den Klimawandel, bieten Stoff für Diskussionen. So wird bei „Vorbelastungen“ hinterfragt, wie der Gewässerzustand zu ermitteln ist, ob – wie beim Verschlechterungsverbot – auch bei der Prüfung des Verbesserungsgebots vom Ist-Zustand ausgegangen werden muss und inwieweit die staatliche Bewirtschaftungsplanung zu Grunde zu legen ist. Auch stellt sich immer wieder die Frage, welcher Maßstab für die Prüfung des Verbesserungsgebots in der Vorhabenzulassung anzulegen ist. Zudem wird zwischen Zulassungsbehörden, Umweltverbänden und Vorhabenträgern diskutiert, inwieweit der Vorhabenträger nicht nur Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung vorsehen, sondern auch zu einer Verbesserung des Gewässerzustands beitragen muss.

Dr. *Ursula Steinkemper* ist Rechtsanwältin/Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Partnerin bei CMS Hasche Sigle. Sie hat sich auf umwelt- und planungsrechtliche Themen spezialisiert und beschäftigt sich seit Jahren mit verschiedenen wasser- und naturschutzrechtlichen Fragestellungen, insbesondere im Rahmen der Vorhabenzulassung in den Bereichen Wasserkraft, Abwassereinleitungen und Grundwasserentnahmen.

Ihre Anmeldung erbitten wir bis zum 17.10.2024 per Mail an irwe@uni-bonn.de. Bitte teilen Sie uns auch mit, ob Sie in Präsenz oder virtuell teilnehmen möchten. Im zweiten Fall erhalten Sie den Zoom-Link dann vor der Veranstaltung an Ihre Mailadresse.